



Schulreglement (SCHR)

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

Entwurf

GGR-Sitzung vom 28. April 2010

28.
April
2010

Schulreglement (SCHR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

die kantonalen gesetzlichen Erlasse, die den Kindergarten und die Volksschule betreffen und auf Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Organisation des Schulwesens

Schulwesen der Gemeinde

Art. 1 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst

- a den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet
- b die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr)
- c die Tagesschule
- d den freiwilligen Schulsport
- e die Schulbibliothek
- f die Gesundheitsförderung
- g die Aufgabenhilfe
- h den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst

² Die Gemeinde führt vier Schulanlagen:

- a Geisshubel (inkl. Kindergärten Kläyhof)
- b Steinibach (inkl. Kindergärten Steinibach)
- c Zentrum (Schulhäuser Wahlacker und Zentral, inkl. Kindergärten Lindenweg)
- d Sekundarstufe I

Kindergarten

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt einen zweijährigen Kindergarten.

² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

³ Die Kinder werden nach Möglichkeit in den Kindergarten ihres Wohngebiets eingeteilt.

Klassen Primarstufe

Art. 3 ¹ Die Schulanlagen der Primarstufe umfassen in der Regel eine vollständige Klassenreihe vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Klassen. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

² Die Kinder werden nach Möglichkeit in die Schulanlage ihres Wohngebietes eingeteilt.

Klassen Sekundarstufe I

Art. 4 Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in Real- und Sekundarschulklassen, die gemeinsam in der Anlage der Sekundarstufe I geführt

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	2 von 7

werden. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Unterricht Sekundarstufe I

Art. 5 ¹ Die Real- und Sekundarklassen werden in allen Fächern grundsätzlich getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule unterrichtet.

² In den drei Fächern Deutsch (teilweise), Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

³ Die Sekundarstufe I wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) geführt.

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 6 Der Gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr (GU9) findet an Maturitätsschulen statt.

Tagesschule

Art. 7 ¹ Die Gemeinde Zollikofen führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

² Die Leitung Tagesschule kann an Schulleitungskonferenzen, Gesamtschulleitungskonferenzen und Schulkommissionssitzungen teilnehmen; mit Antragsrecht.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2. Gemeinderat

Eröffnung und Aufhebung von Klassen

Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen. Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Benützung von Schulanlagen

Art. 9 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.

3. Kommission

Schulkommission

Art. 10 ¹ Die Schulkommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.

² Die Schulkommission stellt die Schulleitungen an und führt diese.

³ Zu den Sitzungen der Schulkommission werden die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.

4. Schulleitung

Schulleitung

Art. 11 ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für
a jede Schulanlage der Primarstufe
b die Schulanlage der Sekundarstufe I

² Jede Schulleitung nimmt die betrieblich-operative Führung ihrer Schulanlage wahr. Sie vertritt die Schule nach aussen und besteht aus einer Leitungsperson oder einem Leitungsteam.

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitungen stellen die Lehrpersonen an.

⁴ Administrative Funktionen und Arbeiten können an andere Lehrpersonen

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	3 von 7

übertragen oder durch die Schulverwaltung übernommen werden.

Gesamtschulleitungskonferenz

Art. 12 ¹ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr. Sie erfüllt damit eine Führungsfunktion innerhalb der Gemeinde.

² Die Kompetenzen der Gesamtschulleitungskonferenz werden durch Erlass (Funktionendiagramm) geregelt.

³ Die Gesamtschulleitungskonferenz organisiert sich selber.

5. Lehrpersonen-, Eltern, und Schülerinnen-/Schülermitwirkung

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 13 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission. Die Schulleitungskonferenz stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

Elterngespräche

Art. 14 ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

² Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen obligatorisch.

Elternrat

Art. 15 ¹ Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer Partnerschaft anzustreben und zu fördern.

² Der Elternrat organisiert sich selbst.

³ Die Elternräte behandeln Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden.

⁴ Die Schulleitungen und die Schulkommission stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.

Mitwirkung der Schülerinnen-/Schüler

Art. 16 Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

6. Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung

Schulärztlicher Dienst

Art. 17 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.

² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 18 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Gesamtschulleitungskonferenz durch Vertrag beauftragt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	4 von 7

⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter).

⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Rechnungswesen
Schulzahnpflege

Art. 19 Für das Budget- und Rechnungswesen der Schulzahnpflege, insbesondere für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten, ist die Finanzverwaltung zuständig.

Gesundheitsförderung

Art. 20 Die Schule betreibt Gesundheitsförderung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. Die Gemeinde finanziert die anfallenden Besoldungs- und Projektkosten.

7. Lagerwesen

Lagerwesen

Art. 21 ¹ Die Primarstufe kann Ferienlager und Wintersportlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten.

² Die Sekundarstufe I kann Ferienlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten. Sie führt zusätzlich jährlich während einer Schulwoche ein obligatorisches Wintersportlager durch.

³ Für beide Schulen ist eine Zusammenarbeit mit andern Anbietern und Organisationen möglich.

Lagerleitung

Art. 22 Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt in der Kompetenz der Gesamtschulleitungskonferenz.

Lagerkosten

Art. 23 ¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligen und allfällige Lehrerinnen-/Lehrerstellvertretungskosten übernehmen.

² Für obligatorische Angebote können Beiträge abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erhoben werden.

8. Schulsport

Freiwilliger Schulsport

Art. 24 Die Gemeinde führt ausserhalb der Unterrichtszeit Schulsportkurse für alle Schulpflichtigen von Zollikofen durch. Die Gemeinde kann Elternbeiträge erheben.

Leitung Freiwilliger Schulsport

Art. 25 Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.

9. Bibliothek

Schulbibliothek

Art. 26 Die Gemeinde führt nach kantonalen Richtlinien ausgestattete Schulbibliotheken, die als Informationszentren allen Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen zur Verfügung ste-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	5 von 7

hen.

Leitung Schulbibliothek **Art. 27** Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.

Finanzierung Schulbibliothek **Art. 28** ¹ Die Gemeinde finanziert den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Ausstattung der Schulbibliothek gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Die Gemeinde übernimmt einen Anteil an die Besoldungskosten des Bibliothekspersonals.

10. Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe **Art. 29** Die Schule bietet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Aufgabenhilfe an. Die Kosten trägt die Gemeinde.

11. Rechtspflege

Strafbestimmungen **Art. 30** ¹ Mit Bussen bis zu 5'000 Franken kann bestraft werden, wer gegen eine Bestimmung dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Rechtsmittel **Art. 31** ¹ Verfügungen der Schule oder der Schulbehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter, beziehungsweise bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Schule oder die Schulbehörde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungrechtspflege.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 32** Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 23. November 2005 und 19. November 2008 und tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Zollikofen,

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Byland
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom ist im Amtsanzeiger vom

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	6 von 7

öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen,

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 12. April 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100428\schulreglement_2010_april-ggr.doc	12.04.2010 10:13 / bd	1.2	7 von 7